



ALLGEMEINE BEARBEITUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (ABL) FIRNER PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH UND TRAUTWEIN PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

FIRNER PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Am Brennofen 2
D-97475 Zeil am Main
Tel +49 9524 8221-0
Fax +49 9524 8221-44
firner@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de

TRAUTWEIN PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Hauptstraße 65
D-77761 Schiltach
Tel +49 7836 9386-0
Fax +49 7836 9386-60
trautwein@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de

§ 1 Geltung der ABL

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr der FIRNER PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH und TRAUTWEIN PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH, im Folgenden FIRNER TRAUTWEIN genannt, und dem Käufer, Auftraggeber oder Besteller, im Folgenden Auftraggeber genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese ABL. Andere Bedingungen erkennt FIRNER TRAUTWEIN – auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme – nicht an, es sei denn, FIRNER TRAUTWEIN stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Diese ABL gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer ABL von FIRNER TRAUTWEIN.

§ 2 Beratung

FIRNER TRAUTWEIN berät den Auftraggeber nur auf ausdrücklichen Wunsch. In unterlassenen Aussagen liegt keine Beratung. Die Beratungsleistungen von FIRNER TRAUTWEIN basieren ausschließlich auf empirischen Werten aus dem eigenen Unternehmen und schließen den Stand von Wissenschaft und Technik nur unverbindlich ein. Die Beratung von FIRNER TRAUTWEIN erstreckt sich ausschließlich auf die Beschaffenheit der eigenen Produkte, nicht jedoch auf deren Verwendung beim Auftraggeber oder dessen weiteren Abnehmern; eine gleichwohl erfolgte Beratung zur Applikation beim Auftraggeber ist unverbindlich. Die Beratung von FIRNER TRAUTWEIN erstreckt sich als produkt- und dienstleistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von FIRNER TRAUTWEIN erstellten Produkte und Leistungen: vertragsabhängige Beratung. Sie erstreckt sich nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass Leistungen durch FIRNER TRAUTWEIN erbracht werden.

§ 3 Vertragsschluss

1. Angebote von FIRNER TRAUTWEIN sind freibleibend, sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen sind unverbindlich; sie befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen.

2. Grundsätzlich stellt der vom Auftraggeber erteilte Auftrag das Angebot zum Vertragsschluss dar. Im Auftrag sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen von FIRNER TRAUTWEIN. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen, Material, Werkstoffnummer, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Bearbeitungsspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Wärme- und Oberflächenbehandlung, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen technischen Parametern und physikalischen Kenndaten. Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart und begründen keine Verpflichtungen von FIRNER TRAUTWEIN, weder im Sinne von Erfüllungs- und Gewährleistungs- noch im Sinne von Schadenersatzansprüchen. Weicht der vom Auftraggeber erteilte Auftrag vom Angebot von FIRNER TRAUTWEIN ab, so wird der Auftraggeber die Abweichungen gesondert kenntlich machen.

3. FIRNER TRAUTWEIN ist berechtigt, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.

4. Aufträge sollen schriftlich erteilt werden; telefonisch oder sonst elektronisch übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.



5. Die Annahme des Auftrags soll innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragseingang erfolgen, wenn nicht eine längere Annahmefrist vorgesehen ist.
6. Die Leistungen von FIRNER TRAUTWEIN ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
7. FIRNER TRAUTWEIN behält sich vor, die Bearbeitung der Lieferungs- oder Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Auftraggeber in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 4 Auftragsänderungen

1. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, bedarf es hierzu einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Durch die Änderung bedingte Maschinenstillstandskosten sind von dem Auftraggeber zu tragen.
2. FIRNER TRAUTWEIN behält sich bei fehlenden oder fehlerhaften Informationen vor, den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand angemessen zu ändern. Nachteile durch fehlende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere zusätzliche Kosten oder Schäden, trägt der Auftraggeber.
3. Technische Änderungen des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, bleiben vorbehalten.

§ 5 Lieferzeit

1. Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Auftraggebers; entsprechendes gilt für Liefer- oder Leistungstermine. Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren. Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.
2. Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Vorlieferung sowie unvorhersehbarer Produktionsstörungen.
3. Die Liefer- oder Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand das Werk von FIRNER TRAUTWEIN verlassen hat oder FIRNER TRAUTWEIN die Fertigstellung zur Abholung angezeigt hat.
4. Wird die Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber verzögert, kann FIRNER TRAUTWEIN für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Lieferungs- oder Leistungspreises, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. FIRNER TRAUTWEIN ist befugt, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Liefer- oder Leistungsgegenstände zu versichern.
5. FIRNER TRAUTWEIN ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit die vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen.
6. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

§ 6 Höhere Gewalt

In den Fällen höherer Gewalt verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen von FIRNER TRAUTWEIN um die Dauer der eingetretenen Störung. Hierzu zählen auch aber nicht nur Betriebsunterbrechungen, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand bei FIRNER TRAUTWEIN oder den Vorlieferanten. Dies gilt auch dann, soweit sich FIRNER TRAUTWEIN bereits in Verzug befand, als diese Umstände eintraten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt FIRNER TRAUTWEIN dem Auftraggeber unverzüglich mit. Werden Lieferung oder Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, ist sowohl der Auftraggeber als auch FIRNER TRAUTWEIN berechtigt, im Rahmen des von der Leistungsstörung betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten.

FIRNER PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Am Brennofen 2
D-97475 Zeil am Main
Tel +49 9524 8221-0
Fax +49 9524 8221-44
firner@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de

TRAUTWEIN PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Hauptstraße 65
D-77761 Schiltach
Tel +49 7836 9386-0
Fax +49 7836 9386-60
trautwein@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de



§ 7 Preise, Zahlung

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise in Euro „ab Werk“ zuzüglich Umsatzsteuer, Zoll-, Fracht-, Sonderverpackungs- und Transportversicherungskosten. Eine Versicherung der zu versendenden Ware erfolgt von FIRNER TRAUTWEIN nur auf Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.
2. FIRNER TRAUTWEIN ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Material- oder Energiepreisänderungen eintreten.
3. FIRNER TRAUTWEIN ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Auftraggeber gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft waren oder vom Kunden sonst Änderungen gewünscht werden.
4. FIRNER TRAUTWEIN ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zinsen werden hierfür nicht vergütet.
5. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber mit 2 % Skonto, oder nach 30 Tagen ohne Abzug. Im Falle der Nichtzahlung gerät der Auftraggeber nach 30 Tagen ohne weitere Mahnung in Verzug.
6. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behält sich FIRNER TRAUTWEIN ausdrücklich vor. Wechsel und Schecks werden vorbehaltlich der Zustimmung von FIRNER TRAUTWEIN nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.
7. Bestehen mehrere offene Forderungen von FIRNER TRAUTWEIN gegenüber dem Auftraggeber und werden Zahlungen des Auftraggebers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so ist FIRNER TRAUTWEIN berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.
8. Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung ist FIRNER TRAUTWEIN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
9. Bei begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist FIRNER TRAUTWEIN berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die vom Auftraggeber zu erbringende Leistung zu fordern. Ist der Auftraggeber nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so ist FIRNER TRAUTWEIN berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
10. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird oder wenn der Auftraggeber unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder bei sonstigen begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers.
11. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber den Ansprüchen von FIRNER TRAUTWEIN nur zu, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen FIRNER TRAUTWEIN gerichteten Forderungen bedarf der Zustimmung von FIRNER TRAUTWEIN.
12. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn FIRNER TRAUTWEIN seine Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. Ist eine Leistung von FIRNER TRAUTWEIN unstreitig mangelhaft, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung, steht.
13. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von FIRNER TRAUTWEIN Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

FIRNER PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Am Brennofen 2
D-97475 Zeil am Main
Tel +49 9524 8221-0
Fax +49 9524 8221-44
firner@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de

TRAUTWEIN PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Hauptstraße 65
D-77761 Schiltach
Tel +49 7836 9386-0
Fax +49 7836 9386-60
trautwein@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de



14. FIRNER TRAUTWEIN ist bei Erstaufträgen berechtigt, neben den vertraglich vereinbarten Preisen für den Liefergegenstand angemessene und übliche einmalige Programmier- und Einrüstkosten zu berechnen.

15. Für den Auftraggeber gefertigte Erstmusterteile werden diesem in Rechnung gestellt, auch wenn ein Serienauftrag erteilt wird.

§ 8 Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrübergang, Verpackung

1. Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen ist Schiltach oder Zeil am Main. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, soll der Auftraggeber die Ware nach Anzeige der Fertigstellung dort abholen.

2. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch FIRNER TRAUTWEIN angezeigt wurde. Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt.

3. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Anzeige der Fertigstellung der Ware auf den Auftraggeber über. Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware oder deren Übergabe an das beauftragte Transportunternehmen über.

4. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt FIRNER TRAUTWEIN Art und Umfang der Verpackung. Einwegverpackungen werden vom Auftraggeber entsorgt.

5. Bei Lieferaufträgen mit einem Mindestgewicht von 150 kg erklärt sich FIRNER TRAUTWEIN bereit Verpackungsbehältnisse des Auftraggebers mit entsprechender Kennzeichnung zu verwenden. Dies gilt auch für Paletten (Euro- und Einmalpaletten) und Aufsatzrahmen, welche von FIRNER TRAUTWEIN über ein Palettenkonto verwaltet werden.

6. Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Auftraggeber zu vertreten. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

7. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport soll unverzüglich eine Bestandsaufnahme veranlasst und FIRNER TRAUTWEIN davon Mitteilung gemacht werden. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden.

§ 9 Warenanlieferung, Eingangskontrolle durch FIRNER TRAUTWEIN

1. Für Schäden durch ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung der Ware haftet FIRNER TRAUTWEIN nicht.

2. Die zu bearbeitenden Waren werden von FIRNER TRAUTWEIN auf äußerlich erkennbare Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen ist FIRNER TRAUTWEIN nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel werden dem Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung angezeigt.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die FIRNER TRAUTWEIN durch die Zurverfügungstellung von nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen.

§ 10 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Alle Ansprüche wegen mangelhafter Lieferungen oder Leistungen setzen voraus, dass den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen wurde. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Konnte ein Mangel bei Wareneingang nicht entdeckt werden, ist nach Entdeckung eine etwaige Weiterverarbeitung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unverzüglich einzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein verdeckter Mangel vorliegt, trägt der Auftraggeber.

2. Für Dienst- und Werkleistungen gilt die Regelung des § 377 HGB entsprechend.

FIRNER PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Am Brennofen 2
D-97475 Zeil am Main
Tel +49 9524 8221-0
Fax +49 9524 8221-44
firner@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de

TRAUTWEIN PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Hauptstraße 65
D-77761 Schiltach
Tel +49 7836 9386-0
Fax +49 7836 9386-60
trautwein@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de



3. Soweit FIRNER TRAUTWEIN keine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen oder einen Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, sind die Rechte des Auftraggeber wegen eines Mangels nach erfolgter Durchführung der vereinbarten Abnahme durch den Auftraggeber ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber den Mangel nicht gerügt hat, obwohl er ihn bei der vereinbarten Art der Abnahme hätte feststellen können.

4. Der Auftraggeber hat FIRNER TRAUTWEIN die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die Ware zu diesem Zweck zu übergeben. Bei unberechtigten Beanstandungen behält FIRNER TRAUTWEIN sich die Belastung des Auftraggebers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

5. Die Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

§ 11 Gewährleistung

1. Soweit ein Mangel der Liefererzeugnisse von FIRNER TRAUTWEIN vorliegt, ist FIRNER TRAUTWEIN nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Gutschrift berechtigt.

2. Die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit FIRNER TRAUTWEIN auch durch den Auftraggeber erfolgen. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurde.

§ 12 Rechtsmängel, Schutzrechte

1. Aufträge nach FIRNER TRAUTWEIN übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Wenn FIRNER TRAUTWEIN infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreift, stellt der Auftraggeber FIRNER TRAUTWEIN von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Auftraggeber.

2. Die Haftung von FIRNER TRAUTWEIN für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Liefer- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.

3. Im Fall von Rechtsmängeln ist FIRNER TRAUTWEIN nach seiner Wahl berechtigt:

- die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen
- oder die Mängel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch Zurverfügungstellung eines in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang geänderten Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu beseitigen.

4. Die Haftung von FIRNER TRAUTWEIN für die Verletzung von fremden Schutzrechten erstreckt sich nur auf solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.

§ 13 Haftung

1. FIRNER TRAUTWEIN haftet im Fall einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Für grobes Verschulden haftet FIRNER TRAUTWEIN auch bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung von Vertragspflichten durch FIRNER TRAUTWEIN, Ansprüche wegen Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Für deliktische Ansprüche haftet FIRNER TRAUTWEIN entsprechend der vertraglichen Haftung.

4. Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen.

FIRNER PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Am Brennofen 2
D-97475 Zeil am Main
Tel +49 9524 8221-0
Fax +49 9524 8221-44
firner@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de

TRAUTWEIN PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Hauptstraße 65
D-77761 Schiltach
Tel +49 7836 9386-0
Fax +49 7836 9386-60
trautwein@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de



5. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen FIRNER TRAUTWEIN bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
6. Eine Haftung von FIRNER TRAUTWEIN ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
7. Soweit die Haftung von FIRNER TRAUTWEIN ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von FIRNER TRAUTWEIN.
8. Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, FIRNER TRAUTWEIN auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
9. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, FIRNER TRAUTWEIN von etwaigen geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und FIRNER TRAUTWEIN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.

§ 14 Elektroggesetz/RoHS

1. Die Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und das Elektroggesetz enthalten ein Verbot zur Verwendung bestimmter umweltgefährdender Stoffe, wie z.B. Blei, die in bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten nicht mehr verwendet werden dürfen.
2. Der Auftraggeber hat deshalb vor Auftragserteilung zu prüfen, ob die betroffenen Werkstücke nach Weiterverarbeitung in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und mitzuteilen, ob dies der Fall ist. Soweit FIRNER TRAUTWEIN keine Mitteilung erhält, geht FIRNER TRAUTWEIN davon aus, dass die Werkstücke nicht in Produkte eingebaut oder mit diesen verbunden werden, die dem Produktkatalog des § 2 Abs. 1 des ElektroG zuzuordnen sind.
3. Bei Verstoß gegen das ElektroG ist die Haftung von FIRNER TRAUTWEIN gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen, soweit dieser Verstoß auf einer Verletzung der Mitteilungsverpflichtung des Auftraggebers basiert. Sollte wegen dieses Verstoßes Ansprüche von Dritter Seite gegen FIRNER TRAUTWEIN erhoben werden, hat der Auftraggeber FIRNER TRAUTWEIN von diesen Ansprüchen freizustellen.
4. Fallen Werkstücke, die nach Weiterverarbeitung nicht vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst wurden, nachträglich insbesondere durch Gesetzesänderungen in dessen Anwendungsbereich und teilt der Auftraggeber dies FIRNER TRAUTWEIN mit, gilt dies als Auftragsänderung im Sinne von § 4 dieser ABL. Die FIRNER TRAUTWEIN anfallenden Kosten insbesondere für Produktionsumstellungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 15 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Produkte, Dienst- und Werkleistungen von FIRNER TRAUTWEIN sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.
2. Die Verjährungsfrist nach vorhergehender Ziffer 1 gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn FIRNER TRAUTWEIN den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

§ 16 Eigentumserwerb, -vorbehalt, Pfandrecht

1. FIRNER TRAUTWEIN behält sich das Eigentum an allen Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller FIRNER TRAUTWEIN aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen vor. FIRNER TRAUTWEIN behält sich an den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen (technischen) Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

FIRNER PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Am Brennofen 2
D-97475 Zeil am Main
Tel +49 9524 8221-0
Fax +49 9524 8221-44
firner@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de

TRAUTWEIN PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Hauptstraße 65
D-77761 Schiltach
Tel +49 7836 9386-0
Fax +49 7836 9386-60
trautwein@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de



2. Wird Eigentum von FIRNER TRAUTWEIN mit fremdem Eigentum verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt FIRNER TRAUTWEIN Eigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des § 947 BGB.

3. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die fremde Leistung als Hauptsache anzusehen ist, so erwirbt FIRNER TRAUTWEIN Eigentum im Verhältnis des Wertes der FIRNER TRAUTWEIN Leistung zu der fremden Leistung zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

4. Sofern FIRNER TRAUTWEIN durch seine Leistung Eigentum an einer Sache erwirbt, behält sich FIRNER TRAUTWEIN das Eigentum an dieser Sache bis zur Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und, sofern erforderlich, rechtzeitig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Im Schadenfalle entstehende Sicherungsansprüche sind an FIRNER TRAUTWEIN abzutreten.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sache, welche im (Mit-) Eigentum von FIRNER TRAUTWEIN steht, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzueräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit FIRNER TRAUTWEIN nachkommt. Für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an FIRNER TRAUTWEIN abgetreten, in dem der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten FIRNER TRAUTWEIN Leistung zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von FIRNER TRAUTWEIN, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.

7. Das Recht des Auftraggebers zur Verfügung über die unter FIRNER TRAUTWEIN Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie zur Einziehung der an FIRNER TRAUTWEIN abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt und bzw. oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesen vorgenannten Fällen sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist FIRNER TRAUTWEIN berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Mahnung zurückzunehmen.

8. Der Auftraggeber informiert FIRNER TRAUTWEIN unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Vorbehaltseigentum, insbesondere bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Vollstreckungsmaßnahmen, bestehen. Auf Verlangen von FIRNER TRAUTWEIN hat der Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im (Mit-) Eigentum von FIRNER TRAUTWEIN stehenden Waren und über die an FIRNER TRAUTWEIN abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber unterstützt FIRNER TRAUTWEIN bei allen Maßnahmen, die nötig sind um das (Mit-) Eigentum von FIRNER TRAUTWEIN zu schützen und trägt die daraus resultierenden Kosten.

9. Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht FIRNER TRAUTWEIN ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in den Besitz von FIRNER TRAUTWEIN gelangten Sachen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von FIRNER TRAUTWEIN um mehr als 10 %, so wird FIRNER TRAUTWEIN auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 17 Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen

FIRNER PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Am Brennofen 2
D-97475 Zeil am Main
Tel +49 9524 8221-0
Fax +49 9524 8221-44
firner@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de

TRAUTWEIN PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Hauptstraße 65
D-77761 Schiltach
Tel +49 7836 9386-0
Fax +49 7836 9386-60
trautwein@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de



FIRNER®
TRAUTWEIN

oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch FIRNER TRAUTWEIN bekannt waren. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von FIRNER TRAUTWEIN wahren.

2. Eine Vervielfältigung der dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von FIRNER TRAUTWEIN weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Auftraggeber überlassen wurden.
4. Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit FIRNER TRAUTWEIN gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch FIRNER TRAUTWEIN erfolgen; der Auftraggeber soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten. Der Auftraggeber darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung mit FIRNER TRAUTWEIN werben.
5. Der Auftraggeber ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit Kunden von FIRNER TRAUTWEIN Geschäfte abzuwickeln, die dem Liefer- und Leistungsgegenstand entsprechen.

§ 18 Geltendes Recht

1. Gerichtsstand ist nach Wahl von FIRNER TRAUTWEIN das für den Geschäftssitz von FIRNER TRAUTWEIN zuständige Amtsgericht Stuttgart oder der Gerichtsstand des Auftraggebers.
2. Erfüllungsort der an FIRNER TRAUTWEIN zu leistenden Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung ist Schiltach oder Zeil am Main.
3. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG – „Wiener Kaufrecht“ ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Teile dieser ALB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.

FIRNER PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Am Brennofen 2
D-97475 Zeil am Main
Tel +49 9524 8221-0
Fax +49 9524 8221-44
firner@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de

TRAUTWEIN PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Hauptstraße 65
D-77761 Schiltach
Tel +49 7836 9386-0
Fax +49 7836 9386-60
trautwein@firner-trautwein.de
www.firner-trautwein.de

FIRNER PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Sitz Wolfach HRB 680553 | Geschäftsführer: Bernhard Firner, Stefanie Firner | USt.ID.Nr.: DE 215993077
Sparkasse Ostunterfranken (BLZ 793 517 30) 504 530 | BIC: BYLA DE M1HAS | IBAN: DE 69 7935 1730 0000 5045 30
Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG (BLZ 664 927 00) 200 391 16 | BIC: GENODE 61KZT | IBAN: DE 43 6649 2700 0020 0391 16

TRAUTWEIN PRÄZISIONSDREHTEILE GMBH

Sitz Schiltach HRB 734486 | Geschäftsführer: Bernhard Firner, Stefanie Firner | USt.ID.Nr.: DE 815199609
Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG (BLZ 664 927 00) 201 217 00 | BIC: GENODE 61KZT | IBAN: DE 14 6649 2700 0020 1217 00
Sparkasse Ostunterfranken Zeil a. Main (BLZ 793 517 30) 9 314 378 | BIC: BYLA DE M1HAS | IBAN: DE 95 7935 1730 0009 3143 78



Management System
ISO 14001:2004
ISO 50001:2011
ISO/TS 16949:2009
www.tuv.com
ID 9105035145